

NOMOSKOMMENTAR

Brocker | Droege | Jutzi [Hrsg.]

Verfassung für Rheinland-Pfalz

Handkommentar

2. Auflage



Nomos



NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Lars Brocker | Prof. Dr. Michael Droege
Prof. Dr. Siegfried Jutzi [Hrsg.]

Verfassung für Rheinland-Pfalz

Handkommentar

2. Auflage

Dr. Natalie Arnold, RiOVG RhPf. | Prof. Dr. Christian Bickenbach, Univ. Potsdam | Prof. Dr. Nadja Braun Binder, Univ. Basel | Dr. Stefan Brink, LfDI BadWürtt. | Ulrike Brink, VRiOVG RhPf. | Prof. Dr. Lars Brocker, PräsVerfGH und PräsOVG RhPf. | Dr. Jannis Broscheit, Hess. Ministerium der Justiz | Prof. Dr. Matthias Cornils, Univ. Mainz | Jacqueline Debus, Ministerium der Finanzen RhPf. | Prof. Dr. Dieter Dörr, Univ. Mainz | Prof. Dr. Michael Droege, Univ. Tübingen | Dr. Florian Edinger, MR, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration RhPf. | Dr. Ralf Geis, PräsVG Koblenz | Dr. Paul J. Glaubens, MDgt, LT RhPf. | Prof. Dr. Kathrin Groh, Univ. der Bundeswehr München | Dr. Stefan Habermann, RiOVG RhPf. | Prof. Dr. Timo Hebel, Univ. Trier | Prof. Dr. Jürgen Held, VRiOVG RhPf. a.D. | Joachim Hennig, RiOVG RhPf. a.D. | Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder, Univ. Mainz | Christopher Hubbertz, Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | Dr. Martin Hummrich, MDgt, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau RhPf. | Dr. Peter Itzel, VRiOLG a.D. | apl. Prof. Dr. Norbert Janz, MR, LRH Brandb. | Prof. Dr. Siegfried Jutzi, MDgt a.D. | Prof. Dr. Kai-Oliver Knops, Univ. Hamburg | Johanna Krieger, LfDI BadWürtt. | Dr. David Kuhn, Ri, VG Koblenz | Prof. Dr. Mario Martini, Univ. Speyer | Dr. Rolf Meier, MDgt, Ministerium des Innern und für Sport RhPf. | Dr. Michael Mensing, MR, Ministerium des Innern und für Sport RhPf. | Volker Perne, MDgt, LT RhPf. | Prof. Dr. Alexander Proelß, Univ. Hamburg | Prof. Dr. Matthias Pulte, Univ. Mainz | Prof. Dr. Gerhard Robbers, Univ. Trier | Prof. Dr. Meinhard Schröder, Univ. Trier | Dr. Jörg Schumacher, VRiOVG, Ministerium der Justiz RhPf. | Prof. Dr. Margrit Seckelmann, M.A., Univ. Hannover | Prof. Dr. Thorsten Siegel, Freie Univ. Berlin | Dr. Thomas Stahnecker, VRiOVG RhPf. | Manfred Stamm, VRiOVG RhPf. a.D. | Martin Steinkühler, RiBVerwG | PD Dr. Eva Ellen Wagner, Akad. Rätin a.Z., Univ. Mainz | Prof. Dr. Wolfgang Weiß, Univ. Speyer | Prof. Dr. Alexander Windoffer, Univ. Potsdam | Prof. Dr. Johanna Wolff, LL.M., Univ. Osnabrück



Nomos



Zitiervorschlag: Brocker/Droege/Jutzi/Bearbeiter Art. ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7058-8

2. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort der Herausgeber

Die Konjunktur für Kommentare zu Landesverfassungen ist wohl auf einem guten Weg. Der erste (gebundene) Standardkommentar zur rheinland-pfälzischen Verfassung von *Süsterhenn/Schäfer* wurde im Jahr 1950 veröffentlicht. Erst nach gut einem halben Jahrhundert, im Jahr 2001, erschien der von *Grimm/Caesar* herausgegebene, dem im Jahr 2014 die Erstauflage dieses Kommentars folgte.

Die Herausgeber freuen sich daher besonders, eine zweite Auflage des Kommentars zur Verfassung für Rheinland-Pfalz bereits nach nur acht Jahren zum 75. Geburtstag des Landes vorlegen zu können, gewissermaßen als kleines Zeichen der gelebten Verfassungsautonomie und Verfassungskultur des Landes.

Wie die Erstauflage richtet auch die vorliegende Kommentierung ihr Augenmerk besonders auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, aber auch des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichte anderer Länder.

Besondere Aktualität erlangt die Kommentierung infolge des 39. Landesgesetzes zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz im Abschnitt über das Finanzwesen (Änderung des Artikels 117), die am 14. April 2022 in Kraft getreten ist und noch bei der Kommentierung berücksichtigt werden konnte.

Außerdem setzt sich der Kommentar mit der aktuellen Frage auseinander, ob der Verfassungsgerichtshof die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (*Recht auf Vergessen II*) für den Landesbereich übernehmen könnte mit der Folge, unionsrechtlich vollständig determiniertes Landesrecht am Maßstab der Unionsgrundrechte zu messen.

Den Autorinnen und Autoren, die nahezu vollständig auch bereits an der 1. Auflage mitgewirkt haben und die für diese 2. Auflage an Bord geblieben sind, gebührt ebenso Dank für ihre engagierte und zuverlässige Mitarbeit wie den Autoren, die neu hinzugekommen sind, und deren Neukommentierungen sich nahtlos in das Gesamtwerk einfügen. Dank gilt ebenso Herrn *Dr. Matthias Knopik* vom Nomos Verlag für die verlegerische Betreuung und wertvolle Anregungen in zahlreichen Videokonferenzen sowie dem Landtag Rheinland-Pfalz, namentlich seinem Präsidenten *Hendrik Hering*, und der Landesregierung, namentlich Justizminister *Herbert Mertin*, für die Förderung dieses Kommentars.

Koblenz/Tübingen/Mainz, 18. Mai 2022

Lars Brocker, Michael Droege, Siegfried Jutzi

Geleitwort der Ministerpräsidentin

Dieses Jahr ist ein Jubiläumsjahr, nicht nur für unser Land, sondern auch für unsere Landesverfassung. Die Verfassung für Rheinland-Pfalz – in Kraft getreten am 18. Mai 1947 – bildet seither die Grundlage des staatlichen Handelns in unserem Land. Sie errichtet eine objektive Werteordnung, die auf der Freiheit und der Würde des Menschen fußt. Gleichzeitig schafft sie einen Orientierungsrahmen für das gesamtgesellschaftliche Miteinander.

Wir blicken mit Stolz auf den Zusammenhalt, der unser Land prägt. Die Landesverfassung hat sich in den zurückliegenden 75 Jahren als „rechtliche Lebensgrundlage“ für Staat und Gesellschaft in Rheinland-Pfalz bewährt. Bei der Abstimmung im Jahr 1947 herrschte in Teilen unseres heutigen Bundeslandes eine gewisse Skepsis gegenüber der Neugründung: In der Bevölkerung fand die Landesverfassung lediglich eine knappe Mehrheit. Heute ist die Existenz unseres Bundeslandes eine unbestrittene Selbstverständlichkeit. Das ist ein deutlicher Beweis für die gewissenhafte Konstruktion unserer Landesverfassung sowie ihrer eindrucksvollen Wirkkraft.

Der 75. Geburtstag unserer Verfassung gibt uns allen Grund zum Feiern. Ich freue mich, dass es zu diesem besonderen Jubiläum eine Neuauflage dieses Kommentars zur Landesverfassung gibt. Hierfür konnten Autoren und Autorinnen aus allen drei Staatsgewalten sowie aus der Wissenschaft gewonnen werden.

Der vorliegende Kommentar gilt als Standardwerk zur Auslegung und Anwendung unserer Landesverfassung. Er gibt den Bürgern und Bürgerinnen, der juristischen Praxis und auch den Verfassungsorganen selbst Orientierung in Verfassungsfragen und stärkt das Bewusstsein für unseren lebendigen Rechtsstaat. Die unbestechliche verfassungsrechtliche Gedankenwelt fließt regelmäßig in die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ein und trägt auch auf diesem Weg zur Sicherung unseres freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats bei.

Vieles, was in unserer Verfassung verankert ist, ist für uns selbstverständlich geworden. Allerdings zeigen die historischen und internationalen Erfahrungen, dass der Rechtsstaat und seine Leistungsfähigkeit immer wieder neuen Herausforderungen und Bedrohungen ausgesetzt sind. Unsere Landesverfassung und dieser Kommentar stellen eine elementare Grundlage dafür dar, diese Schwierigkeiten zu meistern und unter angemessener Wahrung der Grundrechte unsere freiheitliche, rechtsstaatliche Demokratie zu gewährleisten.

Ich danke allen, die mit ihrer Arbeit und ihrem Einsatz Anteil daran haben, dass der allseits hochgeschätzte Kommentar in einer aktuellen Auflage zum 75-jährigen Bestehen des Landes erscheint und dazu beiträgt, die freiheitliche demokratische und soziale Grundordnung auch in Krisenzeiten zu festigen, zu stärken und fortzuentwickeln.

Malu Dreyer

Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz

Geleitwort des Landtagspräsidenten

Das Jahr 2022 ist ein besonderes Jubiläumsjahr für unsere Landesverfassung. Seit nunmehr 75 Jahren bildet sie erfolgreich das Fundament unserer Werteordnung in Rheinland-Pfalz. Am 18. Mai 1947 war die Zustimmung zu ihr allerdings noch denkbar knapp: Nur 53 Prozent der Stimmberechtigten votierten seinerzeit im Rahmen einer Volksabstimmung für sie. In den Trümmern der Nachkriegszeit waren die Nöte und Sorgen einer von Hunger und Mangel betroffenen Bevölkerung zu groß, um sich nach der Katastrophe des Nationalsozialismus mit dem Verfassungswerk zu befassen. Ohnehin wurde die Verfassung seinerzeit nicht als Hoffnungsträger für ein zukunftsfähig verfasstes Land angesehen, was maßgeblich an den Gründungsbedingungen lag: Rheinland-Pfalz war zunächst ein von der französischen Besatzungsmacht verordnetes Territorialgebilde aus den Provinzen Pfalz, Trier, Koblenz, Mainz und Montabaur, dem es an innerer wie historischer Verbundenheit fehlte. Vor 75 Jahren sprach demnach nicht viel für die Dauerhaftigkeit der Verfassung. Wie stark dann aber ihre integrative Kraft sein kann, hat sich in der Folge gezeigt: Was von vielen zunächst nur als endliches Provisorium angesehen wurde, entwickelte sich auf der Werteordnung unserer Verfassung zunehmend zu einer verbundenen Gemeinschaft und schließlich zu einem Land mit eigener kultureller Identität, das in der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland seinen festen Platz eingenommen hat.

In Jubiläumsjahren reicht der Blick nicht nur in die Vergangenheit. Ein Verfassungsjubiläum ist immer auch Anlass, sich der gegenwärtigen Verfassung von Staat und Gesellschaft zu vergewissern, und sich gleichermaßen der Zukunftsaufgaben bewusst zu werden. Fest steht: Die Integrationskraft unserer Verfassung muss sich erneut beweisen. Geschichte wie Gegenwart mahnen, sich der wachsenden Bedrohungen liberaler Demokratien bewusst zu sein und vor allem: sich des Werts einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung bewusst zu bleiben. In einer Zeit, in der demokratische Institutionen bei uns wie in Europa wieder zunehmend in Zweifel gezogen und angefochten werden, muss klar sein: Demokratie ist kein selbstverständlicher Naturzustand. Sie ist mühsam Schritt für Schritt errungen worden. Das Hambacher Fest von 1832 ist ebenso Zeugnis davon wie der Mauerfall 1989. Demokratie muss gelebt, vermittelt und weiterentwickelt werden. Das Wichtigste ist: Demokratie braucht Demokratinnen und Demokraten. Demokratie ist zum Mitmachen, nicht nur zum Zuschauen da. Die Verfassung bietet zahlreiche Möglichkeit, Einfluss auf die Politik unseres Landes zu nehmen.

Unsere Landesverfassung ist vor allem auch eine Verfassung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Hetzerische Agitation und sich in sozialen Netzwerken verbreitender Hass, Polarisierung und Populismus, offener Antisemitismus und krude Verschwörungserzählungen spalten nicht nur die Gesellschaft, sondern bedrohen gleichermaßen unsere freiheitliche demokratische Grundordnung. Respekt und Toleranz sind nicht verhandelbare Grundwerte, deren unbedingtes Anerkenntnis unsere Verfassung jedem Einzelnen abverlangt.

„Der Mensch ist frei.“ Die Verfassung für Rheinland-Pfalz ist die einzige der deutschen Verfassungen, deren erster Artikel mit diesem Satz beginnt. Trotz der Hervorhebung der individuellen Freiheit bleibt der Mensch auch in der Verfassungskonzeption sozialgebunden und ausdrücklich dem Gemeinwohl verpflichtet. Das Gemeinwohl ist der Mechanismus, der Individuum und Gesellschaft verbindet und die Möglichkeit zur Freiheitsentfaltung überhaupt erst schafft. Mehr denn je herausgefordert wurde dieses Spannungsfeld durch die Corona-Pandemie und den mit ihr einhergehenden erheblichen Eingriffen in die Grundrechte. In der „Stunde der Exekutive“ mussten auch die Parlamente ihren Standort im Verhältnis zum realen Regierungshandeln durchaus behaupten. Eine Erkenntnis der „Demokratie im Krisenmodus“ heißt: Parlamentarische Repräsentation ist essentiell für die politische Integration. Die Parlamente geben Raum, über gegensätzliche Standpunkte öffentlich zu streiten und die Vielfalt des gesellschaftlichen Meinungsspektrums wirkungsvoll zur Geltung zu bringen. Wenn Parlamente ihre kommunikative Integrationsverantwortung durch Repräsentation erfolgreich wahrnehmen, schaffen sie Akzeptanz der politischen Entscheidung und steigern die Bindekraft der Demokratie. Wie der zunehmenden Partikularisierung und Individualisierung politischer Interessen in der digitalisierten Gesellschaft im Zusammenwirken von Repräsentation und Teilhabe begegnet werden kann, wird eine der zentralen Zukunftsfragen repräsentativer Demokratien sein.

Trotz aller Herausforderungen: unsere Landesverfassung und mit ihr die parlamentarische Demokratie haben sich seit über sieben Jahrzehnten erfolgreich bewiesen. Wir können uns über ein weltoffenes, vielfältiges und tolerantes Land Rheinland-Pfalz freuen und über die Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer, die die Verfassung mit Leben erfüllen. Unsere Landesverfassung wird auch in Zukunft das Fundament für unser demokratische Miteinander bleiben.

Den Herausgebern bin ich dankbar, dass sie bewusst das Jahr des Verfassungsjubiläums für das Erscheinen der 2. Auflage des Kommentars gewählt haben, zumal seit der 1. Auflage gerade auch im Bereich des Parlamentsrecht maßgebliche Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs hinzugekommen ist. Den Autorinnen und Autoren ist es abermals gelungen, das Werk praxisgerecht und wissenschaftlich fundiert fortzuschreiben und prägnant auf den aktuellen Stand zu bringen. Es ist das Werk für Wissenschaft und Rechtspraxis.

Hendrik Hering

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz

Geleitwort des Justizministers

Die Verfassung für Rheinland-Pfalz feiert in diesem Jahr ihren 75. Geburtstag. Sie wurde am 18. Mai 1947 durch Volksabstimmung angenommen.

Es freut mich sehr, dass es gelungen ist, zu diesem Jubiläum eine Neuauflage des allseits geschätzten Kommentars zur Landesverfassung vorzulegen und hierfür erneut Autorinnen und Autoren aus allen drei Staatsgewalten und aus der Wissenschaft zu gewinnen.

Zu Beginn schien es, als sei dem neuen Land Rheinland-Pfalz ein wechselvolles Schicksal beschieden. Durch Ordonnance der französischen Militärregierung vom 30. August 1946 wurden mit der Pfalz, Rheinhessen und den Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Montaubaur vormals bayerische und hessische Gebiete mit Teilen der ehemaligen preußischen Rheinprovinz zusammengefasst. Es entstand ein „Bindestrich-Land“ ohne gemeinsame Traditionen, ein Land der Gegensätze, in dem Rheinländer und Pfälzer sich argwöhnisch gegenüberstanden. Politische Spannungen, Instabilität und ein rasches Auseinanderfallen schienen vorgezeichnet.

Nichts von alledem hat sich bewahrheitet. Im Gegenteil hat sich unser Land in den vergangenen Jahrzehnten als „Erfolgsmodell“ erwiesen, das allen Rheinland-Pfälerinnen und Rheinland-Pfälzern zur Heimat geworden ist. Von größeren politischen Verwerfungen ist unser Land zum Glück verschont geblieben. Hierzu hat die Landesverfassung als „einigendes Band“ einen wesentlichen Beitrag geleistet. Sie hat sich als Garant für politische Stabilität, für die Freiheit des Einzelnen und die Würde des Menschen erwiesen. Sie bildet das rechtliche Fundament für den Frieden und den Wohlstand, in dem wir leben dürfen.

An diesem Fundament haben über die Jahre viele mitgebaut. Die Entstehung unserer Verfassung in den Jahren 1946/1947 ist jedoch vor allem mit zwei Namen verknüpft. Ernst Biesten und Adolf Süsterhenn gelang es in nur wenigen Wochen, einen Vorentwurf der Landesverfassung zu erstellen, der wesentliche Grundlage für die nachfolgenden Beratungen der Gemischten Kommission und der Beratenden Landesversammlung werden sollte und schlussendlich in den zur Volksabstimmung gestellten Verfassungstext einmündete.

Unsere Landesverfassung ist bei ihren ursprünglichen Konzepten und Ideen nicht stehen geblieben. Vielmehr wurde sie durch den verfassungsändernden Gesetzgeber ständig fortentwickelt und neuen Erfordernissen angepasst. Mit insgesamt 39 Änderungsgesetzen und unzähligen geänderten Einzelbestimmungen dürfte die Verfassung für Rheinland-Pfalz zu den am häufigsten geänderten Landesverfassungen in Deutschland zählen.

Ihren Charakter und ihre Identität hat die Landesverfassung über die Jahre gleichwohl bewahrt. Insbesondere treten ihre starken naturrechtlichen Bezüge und die hierin zum Ausdruck gelangte Abkehr vom bedingungslosen Rechtspositivismus der Weimarer Zeit nach wie vor deutlich hervor. Mit ihren Wertentscheidungen wendet die Landesverfassung sich nicht nur an den Staat, sondern auch an den Einzelnen und die Gesellschaft. Sie gibt Leitlinien vor für

das individuelle Leben, für Ehe und Familie, das Schulwesen, die Wirtschafts- und Sozialordnung und vieles mehr. Diese Eigenart der rheinland-pfälzischen Landesverfassung als in besonderem Maße wertegebundene Grundordnung von Staat und Gesellschaft wurde durch die späteren Verfassungsänderungen – insbesondere durch die zahlreichen, nachträglich hinzugefügten Staatszielbestimmungen – sogar noch verstärkt.

Neben dem verfassungsändernden Gesetzgeber hat der Verfassungsgerichtshof wesentlich zu der gedeihlichen Verfassungsentwicklung in Rheinland-Pfalz beigetragen. Mit wegweisenden Entscheidungen etwa zur kommunalen Gebietsreform, zum Landtags- und Kommunalwahlrecht, zum Personalvertretungsrecht und zum Nichtraucherschutzgesetz, zum Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung oder zum kommunalen Finanzausgleich hat er die Verfassungsrechtsentwicklung in Rheinland-Pfalz maßgeblich mitgeprägt. Gleichsam als „Katalysator“ hat sich dabei die Einführung der Landesverfassungsbeschwerde im Jahr 1992 erwiesen. Sie hat nicht nur die Rechtsschutzmöglichkeiten des Einzelnen gestärkt, sondern auch der Fortentwicklung der Landesverfassung durch den Verfassungsgerichtshof neue Wege eröffnet.

Als „lebendiges“ Recht hat sich die Landesverfassung neuen Herausforderungen stets gewachsen gezeigt. Auch derzeit – unter den schwierigen Bedingungen der Corona-Pandemie – gibt sie den staatlich Handelnden eine feste Orientierung, aber auch die erforderlichen Spielräume zur effektiven Pandemiebekämpfung. Den Bürgerinnen und Bürgern bietet sie mit ihrem umfassenden Grundrechtskatalog und der Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde den angesichts erheblicher, bisher nicht gekannter Grundrechtseingriffe dringend erforderlichen Schutz.

Die Kommentierungen zur Landesverfassung bereiten der Verfassungsentwicklung in Rheinland-Pfalz seit jeher das Feld. Sie waren und sind der Ort, an dem – abseits des politischen oder juristischen Tagesgeschäftes – Grundfragen der staatlichen Ordnung bedacht, neue verfassungsrechtliche Fragestellungen aufgegriffen und (erste) Lösungskonzepte vorgestellt werden können.

Ein erster Kommentar zur Verfassung für Rheinland-Pfalz erschien bereits 1950. Die Verfasser, der bereits erwähnte „Verfassungsvater“ Dr. Adolf Süsterhenn und der Leiter der Verfassungs- und Gesetzgebungsabteilung im rheinland-pfälzischen Justizministerium Dr. Hans Schäfer, waren hervorragende Kenner der Materie. Der „Süsterhenn/Schäfer“ wurde zum Standardwerk rheinland-pfälzischer Verfassungskommentierung. Ein halbes Jahrhundert sollte es dauern, bis eine Nachfolgekommentierung erschien, herausgegeben vom damaligen Präsidenten des Landtags Christoph Grimm und meinem hochgeschätzten Vorgänger im Amt des Justiz- und Verfassungsministers Peter Caesar.

In diese Tradition reiht sich die nunmehr bereits in zweiter Auflage vorgelegte, nach den Herausgebern „Brocker/Droege/Jutzi“ benannte Kommentierung zur Landesverfassung nahtlos ein. Auch sie wird mit ihren vielen neuen Gedanken, mit ihren Konzepten und Ideen die weitere Verfassungsentwicklung sicherlich mitbestimmen.

Die Kommentierung sollte aber nicht nur jenen Lektüre und Inspiration sein, die sich gleichsam von Amts wegen mit unserer Landesverfassung beschäftigen. Ich hoffe vielmehr, dass sie darüber hinaus möglichst viele Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz dazu veranlasst, sich mit unserer Landesverfassung zu beschäftigen, und so letztlich auch die Bereitschaft stärkt, sich selber aktiv in das politische und gesellschaftliche Leben einzubringen. Denn Demokratie braucht bekanntermaßen Demokraten, gerade in Zeiten von verbreiteter Politikverdrossenheit und wiedererstarkendem Extremismus.

In diesem Sinne wünsche ich der vorliegenden Kommentierung von Herzen den größtmöglichen Erfolg. Ich danke allen, die mit ihrem Engagement und ihrer Arbeit zum rechtzeitigen Erscheinen dieser umfangreichen und inhaltsstarken Jubiläumsausgabe beigetragen haben.

Herbert Mertin

Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Dr. Natalie Arnold

Richterin am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Koblenz

Kommentierungen: Art. 23, 24, 25, 26

Prof. Dr. Christian Bickenbach

Professur für Verwaltungsrecht, insbesondere Regulierungs- und Infrastrukturrecht, Universität Potsdam

Kommentierungen: Art. 8, 13

Prof. Dr. Nadja Braun Binder

Professur für Öffentliches Recht, Universität Basel

Kommentierungen: Art. 60, 61

Dr. Stefan Brink

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart, ehem. Leiter Privater Datenschutz beim LfDI, Stellv. Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Mainz

Kommentierungen: Art. 4a (gemeinsam mit Krieger)

Ulrike Brink

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Koblenz

Kommentierungen: Art. 31, 32, 33, 36, 37, 38

Prof. Dr. Lars Brocker

Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, Koblenz, Honorarprofessor Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Kommentierungen: Vorspruch, Art. 100, 106, 121, 122, 123, 124

Dr. Jannis Broscheit

Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden

Kommentierungen: Art. 64

Prof. Dr. Matthias Cornils

Lehrstuhl für Medienrecht, Kulturrecht und Öffentliches Recht, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Kommentierungen: Art. 77

Jacqueline Debus

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Mainz

Kommentierungen: Art. 4, 65

Prof. Dr. Dieter Dörr

ehem. Professor für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Medienrecht, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Kommentierungen: Art. 10, 39

Prof. Dr. Michael Droege

Lehrstuhl für Öffentliches Recht: Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht sowie Steuerrecht, Universität Tübingen

Kommentierungen: Art. 1, 116, 117, 118, 119, 143e

Dr. Florian Edinger

Ministerialrat, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz, Mainz

Kommentierungen: Art. 16, 89a, 89b

Dr. Ralf Geis

Präsident des Verwaltungsgerichts, Koblenz

Kommentierungen: Art. 19, 20, 21, 22

Dr. Paul J. Glaubén

Ministerialdirigent, Wissenschaftliche Dienste, Landtag Rheinland-Pfalz, Mainz

Kommentierungen: Art. 82, 83, 84, 91, 92, 93, 94, 95, 96

Prof. Dr. Kathrin Groh

Institut für Öffentliches Recht, Universität der Bundeswehr München

Kommentierungen: Art. 7, 14

Dr. Stefan Habermann

Richter am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Koblenz

Kommentierungen: Art. 80

Prof. Dr. Timo Hebelér

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Verwaltungswissenschaft, Universität Trier

Kommentierungen: Art. 107, 108, 108a, 109, 110, 111, 112, 113

Prof. Dr. Jürgen Held

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz a.D., Koblenz, Honorarprofessor Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Kommentierungen: Art. 69, 70, 71, 72, 73, 129

Joachim Hennig

Richter am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz a.D., Koblenz

Kommentierungen: Entstehungsgeschichte

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Kommentierungen: Art. 53, 54, 55, 56, 57, 66, 67, 68

Christopher Hubbertz

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kommentierungen: Art. 3

Dr. Martin Hummrich

Ministerialdirigent, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz

Kommentierungen: Art. 17, 18, 85b, 86, 89

Dr. Peter Itzel

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D., Koblenz

Kommentierungen: Art. 128

apl. Prof. Dr. Norbert Janz

Ministerialrat, Landesrechnungshof Brandenburg, Potsdam

Kommentierungen: Art. 120

Prof. Dr. Siegfried Jutzi

Ministerialdirigent und Vertreter des öffentlichen Interesses des Landes Rheinland-Pfalz a.D., Honorarprofessor Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Kommentierungen: Art. 78, 101, 130, 130a, 131, 132, 133, 134, 135, 136

Prof. Dr. Kai-Oliver Knops

Lehrstuhl für Zivil- und Wirtschaftsrecht, Bank-, Kapitalmarkt- u. Verbraucherrecht, Universität Hamburg

Kommentierungen: Art. 51, 52, 62, 63

Johanna Krieger

Leiterin der Stabsstelle Europa beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart

Kommentierungen: Art. 4a (gemeinsam mit S. Brink)

Dr. David Kuhn

Richter, Verwaltungsgericht Koblenz

Kommentierungen: Art. 104, 105

Prof. Dr. Mario Martini

Lehrstuhl für Verwaltungswissenschaft, Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Europarecht, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer

Kommentierungen: Art. 114, 115

Dr. Rolf Meier

Ministerialdirigent, Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, Mainz

Kommentierungen: Art. 125, 126, 127

Dr. Michael Mensing

Ministerialrat, Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, Mainz

Kommentierungen: Art. 11, 87, 90, 90a, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 143a, 143b, 143c, 143d, 144

Volker Perne

Ministerialdirigent, Wissenschaftliche Dienste des Landtags Rheinland-Pfalz, Mainz

Kommentierungen: Art. 79, 81, 85, 85a, 88, 97

Prof. Dr. Alexander Proelß

Professur für internationales Seerecht und Umweltrecht, Völkerrecht und Öffentliches Recht, Universität Hamburg

Kommentierungen: Art. 9

Prof. Dr. Matthias Pulte

Seminar für Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Kommentierungen: Art. 34, 35

Prof. Dr. Gerhard Robbers

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Kirchenrecht, Staatsphilosophie und Verfassungsgeschichte, Universität Trier

Kommentierungen: Art. 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48

Prof. Dr. Meinhard Schröder

ehemals Professur für öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, Universität Trier

Kommentierungen: Art. 74, 74a, 75, 76

Dr. Jörg Schumacher

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht, Ministerium der Justiz, Mainz; Vertreter des öffentlichen Interesses

Kommentierungen: Art. 98, 99

Prof. Dr. Margrit Seckelmann, M.A.

Professur für das Recht der digitalen Gesellschaft, Universität Hannover

Kommentierungen: Art. 27, 28, 29, 30

Prof. Dr. Thorsten Siegel

Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht, Freie Universität Berlin

Kommentierungen: Art. 15

Dr. Thomas Stahnecker

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Koblenz

Kommentierungen: Art. 6, 12

Manfred Stamm

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz a.D., Koblenz

Kommentierungen: Art. 49, 50

Martin Steinkühler

Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Kommentierungen: Art. 102, 103

PD Dr. Eva Ellen Wagner

Akademische Rätin a.Z., Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Medienrecht, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Kommentierungen: Art. 40

Prof. Dr. Wolfgang Weiß

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Kommentierungen: Art. 19a

Prof. Dr. Alexander Windoffer

Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Besonderes Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaften, Universität Potsdam

Kommentierungen: Art. 2, 5

Prof. Dr. Johanna Wolff, LL.M.

Professur für Öffentliches Recht, Universität Osnabrück

Kommentierungen: Art. 58, 59

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	5
Geleitwort der Ministerpräsidentin	7
Geleitwort des Landtagspräsidenten	9
Geleitwort des Justizministers	11
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	15
Literaturverzeichnis	29
Abkürzungsverzeichnis	39
Entstehungsgeschichte	55

Verfassung für Rheinland-Pfalz

Vorspruch	79
-----------------	----

Erster Hauptteil Grundrechte und Grundpflichten

I. Abschnitt Die Einzelperson

1. Freiheitsrechte

Artikel 1	Freiheit, Rechte und Pflichten des Staates	92
Artikel 2	Freiheit von ungesetzlichem Zwang	110
Artikel 3	Leben; körperliche Unversehrtheit	121
Artikel 4	Ehre	130
Artikel 4a	Schutz personenbezogener Daten	137
Artikel 5	Freiheit der Person; Freiheitsentziehung	153
Artikel 6	Justizgrundrechte, nulla poena sine lege, ne bis in idem ..	163
Artikel 7	Unverletzlichkeit der Wohnung	175
Artikel 8	Glaubens- und Gewissensfreiheit	186
Artikel 9	Kunst, Wissenschaft und Lehre	193
Artikel 10	Freie Meinungsäußerung; Informationsfreiheit; Medien- freiheit; Zensurverbot	207
Artikel 11	Petitionsrecht	225
Artikel 12	Versammlungsfreiheit	235
Artikel 13	Vereinigungsfreiheit	242
Artikel 14	Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis	250
Artikel 15	Freizügigkeit	261

Artikel 16	Auslieferung, Asylrecht	268
2. Gleichheitsrechte		
Artikel 17	Gleichheit	270
Artikel 18	Privilegien; Titel; Orden; Ehrenzeichen	289
Artikel 19	Zugang zu öffentlichen Ämtern	294
Artikel 19a	Staatsangehörige eines anderen EU- Mitgliedstaates	301
3. Öffentliche Pflichten		
Artikel 20	Treuepflicht des Staatsbürgers	308
Artikel 21	Ehrenämter und persönliche Dienste	314
Artikel 22	Nothilfepflicht	320
II. Abschnitt		
Ehe und Familie		
Artikel 23	Schutz von Ehe und Familie	324
Artikel 24	Kinder	332
Artikel 25	Eltern, Jugend	338
Artikel 26	Mitwirkung der Kirchen und Religionsgemeinschaften ...	343
III. Abschnitt		
Schule, Bildung und Kulturpflege		
Artikel 27	Erziehung, Schulaufsicht	345
Artikel 28	Öffentliche und private Schulen	362
Artikel 29	Christliche Gemeinschaftsschulen	367
Artikel 30	Privatschulen	374
Artikel 31	Förderung der Begabung	379
Artikel 32	(aufgehoben)	386
Artikel 33	Erziehungsziele	386
Artikel 34	Religionsunterricht	397
Artikel 35	Teilnahme am Religionsunterricht	408
Artikel 36	Treuepflicht der Lehrer	415
Artikel 37	Volksbildungswesen	418
Artikel 38	Höheres Schulwesen	421
Artikel 39	Hochschulen	424
Artikel 40	Kultur, Schutz der geistigen Arbeit, Denkmal- und Landschaftspflege, Sport	439

IV. Abschnitt
Kirchen und Religionsgemeinschaften

Artikel 41	Anerkennung der Kirchen und Religionsgemeinschaften	447
Artikel 42	Kirchliche Lehranstalten	458
Artikel 43	Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften	462
Artikel 44	Gewährleistung kirchlicher Rechte	472
Artikel 45	Staatsleistungen an Kirchen	475
Artikel 46	Anerkennung kirchlicher Einrichtungen	478
Artikel 47	Sonn- und Feiertage	479
Artikel 48	Anstaltsseelsorge	480

V. Abschnitt
Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände

Artikel 49	Kommunale Selbstverwaltung	483
Artikel 50	Wahl der Vertretungskörperschaften, Bürgermeister und Landräte	504

VI. Abschnitt
Die Wirtschafts- und Sozialordnung

Artikel 51	Aufgabe und Ordnung der Wirtschaft	511
Artikel 52	Wirtschaftliche Freiheit	516
Artikel 53	Schutz der Arbeitskraft, Sozialversicherung	520
Artikel 54	Arbeitsrecht, Tarif- und Schlichtungswesen	525
Artikel 55	Arbeitsschutz	531
Artikel 56	Arbeitsergelt	534
Artikel 57	Achtstundentag, Sonn- und Feiertage, Urlaub	538
Artikel 58	Berufsfreiheit	543
Artikel 59	Freizeit zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte	550
Artikel 60	Eigentum, Enteignung	554
Artikel 61	Sozialisierung	563
Artikel 62	Staatsaufsicht über Geldinstitute, Lenkung der Geldinvestition	567
Artikel 63	Wohnraum	571
Artikel 64	Menschen mit Behinderung	577
Artikel 65	Selbständige Betriebe	581
Artikel 66	Koalitionsfreiheit, Streikrecht	585
Artikel 67	Betriebsräte	594
Artikel 68	Aufgaben und Rechte der Koalitionen	599

VII. Abschnitt
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Artikel 69	Natur- und Umweltschutz	602
Artikel 70	Tiere	617
Artikel 71–73 (aufgehoben)	623

Zweiter Hauptteil
Aufbau und Aufgaben des Staates

I. Abschnitt
Die Grundlagen des Staates

Artikel 74	Staatsform, Landessymbole	624
Artikel 74a	Europäische Union	629
Artikel 75	Unmittelbare und mittelbare Demokratie; Staatsbürger ..	636
Artikel 76	Wahl- und Abstimmungsgrundsätze	639
Artikel 77	Gewaltentrennung, Gesetzesvorrang	644
Artikel 78	Selbstverwaltung der Landesteile	662

II. Abschnitt
Organe des Volkswillens

1. Der Landtag

Artikel 79	Zusammensetzung, Freies Mandat	667
Artikel 80	Wahl, Wählbarkeit	708
Artikel 81	Mandatsverzicht	727
Artikel 82	Wahlprüfung	731
Artikel 83	Wahlperiode, Zusammentritt, Einberufung	744
Artikel 84	Selbstauflösung	755
Artikel 85	Geschäftsordnung, Präsidium	760
Artikel 85a	Fraktionen	774
Artikel 85b	Opposition	785
Artikel 86	Öffentlichkeit der Verhandlungen	795
Artikel 87	Sitzungsberichte	806
Artikel 88	Beschlußfassung, Beschlußfähigkeit	811
Artikel 89	Anwesenheitspflicht und Zutrittsrecht der Regierung	816
Artikel 89a	Parlamentarische Anfragen; Auskunftserteilung	826
Artikel 89b	Unterrichtung durch die Landesregierung	837
Artikel 90	Petitionen	853
Artikel 90a	Petitionsausschuß	859
Artikel 91	Untersuchungsausschüsse	873
Artikel 92	Zwischenausschuß	895

Artikel 93	Indemnität	901
Artikel 94	Immunität	908
Artikel 95	Zeugnisverweigerungsrecht	923
Artikel 96	Wahlurlaub	936
Artikel 97	Entschädigung, Ausstattung	944

2. Die Landesregierung

Artikel 98	Wahl des Ministerpräsidenten, Ernennung und Entlassung der Minister, Geschäftsführung	951
Artikel 99	Misstrauensvotum	973
Artikel 100	Amtseid	984
Artikel 101	Vertretung des Landes, Staatsverträge	991
Artikel 102	Ernennung und Entlassung der Beamten und Richter	1002
Artikel 103	Begnadigung, Amnestie	1009
Artikel 104	Richtlinienkompetenz; Ressortprinzip; Geschäftsordnungsautonomie	1022
Artikel 105	Vorsitz, Geschäftsverteilung, Kollegialprinzip	1038
Artikel 106	Besoldung	1050

III. Abschnitt Die Gesetzgebung

Artikel 107	Gesetzgeber	1053
Artikel 108	Gesetzesvorlagen	1055
Artikel 108a	Volksinitiative	1057
Artikel 109	Volksbegehren und Volksentscheid	1062
Artikel 110	Rechtsverordnungen	1067
Artikel 111	Notstandsverordnungen	1073
Artikel 112	Maßnahmen zum Bestandsschutz	1075
Artikel 113	Ausfertigung, Verkündung, Inkrafttreten	1078
Artikel 114	Aussetzung der Verkündung	1083
Artikel 115	Volksentscheid	1097

IV. Abschnitt Finanzwesen

Artikel 116	Haushaltsplan	1111
Artikel 117	Kredite	1124
Artikel 118	Deckungspflicht	1149
Artikel 119	Haushaltsüberschreitung	1152
Artikel 120	Rechnungsprüfung	1159

**V. Abschnitt
Die Rechtsprechung**

Artikel 121	Richtervorbehalt	1178
Artikel 122	Rechtsstellung der Richter	1190
Artikel 123	Laienrichter	1197
Artikel 124	Rechtsweggarantie	1202

**VI. Abschnitt
Die Verwaltung**

Artikel 125	Beamtenvorbehalt	1213
Artikel 126	Berufsbeamte	1217
Artikel 127	Unparteilichkeit und Rechte der Angehörigen des öffentlichen Dienstes	1222
Artikel 128	Amtshaftung	1226

**VII. Abschnitt
Der Schutz der Verfassung und der Verfassungsgerichtshof**

Artikel 129	Verfassungsänderung	1230
Artikel 130	Anrufung des Verfassungsgerichtshofes	1241
Artikel 130a	Verfassungsbeschwerde	1272
Artikel 131	Ministeranklage	1297
Artikel 132	Richteranklage	1302
Artikel 133	(aufgehoben)	1307
Artikel 134	Bildung und Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs	1308
Artikel 135	Zuständigkeit und Verfahren des Verfassungsgerichtshofs	1318
Artikel 136	Bindungswirkung der Entscheidungen	1329

**VIII. Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Artikel 137	Fortgeltung bisherigen Rechts	1337
Artikel 138	Verweisungen	1340
Artikel 139	Wiedergutmachung	1341
Artikel 140	Entnazifizierung	1342
Artikel 141	Vorrang der künftigen Deutschen Verfassung	1343
Artikel 142	Wahlen	1344
Artikel 143	Ausführungsgesetze	1345
Artikel 143a	Anpassung des Wahlgesetzes	1346
Artikel 143b	Anwendungsvorschriften, Verfassungsgerichtshof	1347

Artikel 143c	Übergangsregelung für die Amtszeit der staatlichen Landräte	1348
Artikel 143d	Übergangsregelung für Bürgermeister und Landräte	1349
Artikel 143e	Art. 117 Abs. 4	1350
Artikel 144	Inkrafttreten	1351
Stichwortverzeichnis		1353